

## Verabreichung von Medikamenten in Tageseinrichtungen für Kinder

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben einer Erzieherin. Dennoch kann dies im Einzelfall geboten sein.

Nach Aussage der Referatsleiterin für Tageseinrichtungen im Caritasverband ist das Schreiben des Gesundheitsamtes Rhein-Neckar-Kreis maßgeblich und wird auf allen Leiterinnenkonferenzen entsprechend weitergegeben.

### **Verabreichung von Medikamenten in Tageseinrichtungen für Kinder**

*Eine Anfrage an das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis zum obigen Thema ergab folgende Antwort: Während des Aufenthaltes des Kindes nehmen die Erzieherinnen die elterliche Sorge wahr. Sie dürfen alle Aufgaben übernehmen, die durch ärztliche Verordnungen den Eltern übertragen wurde, wenn genau festgelegte Regeln beachtet werden. Die Erzieher müssen diese Aufgaben beherrschen, die Durchführung muss ohne Gefährdung des Betreuungsauftrages für alle Kinder möglich sein, der Arbeitgeber bestimmt Übernahme der Aufgabe zu.*

*Wird die jeweilige Aufgabe z. B. Medikamentengabe, in Kindertagesstätten von Erziehern übernommen, müssen die gleichen Regeln beachtet werden, die auch in medizinischen Einrichtungen gelten.*

- 1. Es muss eine ärztliche Verordnung schriftlich vorliegen.*
- 2. Es muss schriftlich festgelegt sein, wer wann was verabreicht.*
- 3. Die Durchführung der Verabreichung muss dokumentiert werden.*
- 4. Es muss schriftlich festgelegt werden, wer wen vertritt.*
- 5. Weiterhin muss mit den Eltern schriftlich vereinbart sein, wie verfahren wird, wenn Unvorhergesehenes, z. B. eine Nebenwirkung, auftritt.*
- 6. Zwischen Erzieher und Arbeitgeber muss geklärt sein, in welchem Umfang der Arbeitgeber solche Dienstleistungen verlangt bzw. erlaubt, die über das Berufsbild hinausgehen. In der Regel wird diese Frage als mitbestimmungspflichtig angesehen, also der Personalrat ist damit befasst.*
- 7. Die Aufbewahrung der Medikamente muss sicher sein. Nicht kühl-schrankpflichtige Medikamente werden in einem Schrank verschlossen und für Kinder unerreichbar aufbewahrt.*

*Kühlschrankpflichtige Medikamente werden in einer verschlossenen Geldkassette im Kühlschrank aufbewahrt, da in den meisten Kindertagesstätten die Kinder freien Zugang zum Kühlschrank haben.*

*Die Gabe von Medikamenten soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Akut kranke Kinder sollen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Schreiben Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis / Gesundheitsamt Fr.*

*Dr. Raue*